

Az.: VI 1-088 f 08.09-001/2017

Wiesbaden, den 10. Mai 2020

**Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen vom 30. April 2018 (StAnz. S. 646)  
hier: Änderung von Teil I. B 2 Waldumbau**

Unter Teil I. B 2.4 der o. g. Richtlinie wird auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen als neue Nr. 2.4.3 angefügt:

„2.4.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt für den Schutz der Kultur gegen Wild 50 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.“

Diese Änderung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft.

Der Erlass wird in Kürze im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. Mai 2020

*gez. Priska Hinz*  
Staatsministerin